

## Synopse zur Änderung der Taxitarifordnung – Anlage zur Beschlussvorlage

Fassung der Taxitarifordnung Stand 30.06.2022	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 1 Abs. 2</u></b></p> <p>Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 1 Abs. 2</u></b></p> <p>Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 2</u></b></p> <p>Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Mindestfahrpreis nach Abs. 3</li> <li>b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4</li> <li>c) dem Wartepreis nach Abs. 5</li> <li>d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6</li> <li>e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7</li> <li>f) dem Zuschlag bei Zahlung mittels Karte nach Abs. 9</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 2</u></b></p> <p>Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Mindestfahrpreis nach Abs. 3</li> <li>b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4</li> <li>c) dem Wartepreis nach Abs. 5</li> <li>d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6</li> <li>e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 4</u></b></p> <p>Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 44,40 Meter). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 80,00 Meter). Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,00 Euro (entspricht 0,20 Euro je 100 m).</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 4</u></b></p> <p>Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,90 Euro (entspricht 0,20 Euro je 40,82 Meter). Der Kilometerpreis beträgt für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (entspricht 0,20 Euro je 76, 92 Meter). Der Kilometerpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (entspricht 0,20 Euro je 95,24 m).</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 6</u></b></p> <p>Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 2 Abs. 6</u></b></p> <p>Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines</p>

<p>Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.</p>	<p>Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abs. 7 Satz 6</b></p> <p>Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 25,50 Euro</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abs. 7 Satz 6</b></p> <p>Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 31,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abs. 8</b></p> <p>Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Grundpreis zu bezahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Abs. 8</b></p> <p>Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis zu bezahlen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b></p> <p>(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone Anwendung („App“) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.</p> <p>(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 6 und 7 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder</p>

Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens 25 Prozent nach oben und 0 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 und 7 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 5 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung, § 2 Abs. 6 und 7 bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach § 2a auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Jede Fahrt zu Festpreis nach § 2a ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) Alle gemäß § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

a. Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. Zuschlag</li> <li>c. Datum</li> <li>d. Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)</li> <li>e. Zeitpunkt des Fahrtendes</li> <li>f. Besetzkilometer</li> </ul> <p>Die steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.</p>
<b>§ 6 Abs. 2 Satz 1</b>	<b>§ 6 Abs. 2 Satz 1</b>
Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50 Euro wechseln können.	Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100,00 Euro wechseln können.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<p>Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,</li> <li>2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,</li> <li>3. Auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt.</li> </ol>	<p>Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,</li> <li>2. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes abrechnet,</li> <li>3. Auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 6 Abs. 3 erteilt,</li> <li>4. Entgegen § 2a mit dem Besteller einen außerhalb des Tarifkorridors liegenden Festpreis vereinbart hat oder sonstige Maßgaben des § 2a nicht einhält.</li> </ol>